

## Hinweise zu elektronischen Forderungsanmeldungen

Seit Mitte Juli 2024 besteht in allen Insolvenzverfahren die Möglichkeit, Insolvenzforderungen (§§ 38, 39 InsO) elektronisch anzumelden. Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden Hinweise:

- Die elektronische Forderungsanmeldung kann auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO erfolgen. Dazu senden Sie die Forderungsanmeldung bitte an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Insolvenzverwalters.
- Die elektronische Forderungsanmeldung kann per E-Mail erfolgen. Anmeldungen per E-Mail nehmen wir ausschließlich entgegen unter: [forderungsanmeldung@sjpp.de](mailto:forderungsanmeldung@sjpp.de) bzw. [claims@sjpp.de](mailto:claims@sjpp.de) - allgemeine Verfahrenskorrespondenz wird unter diesen Adressen nicht geführt/nicht bearbeitet.
- Elektronische Forderungsanmeldungen und alle dazugehörigen Unterlagen / Anlagen nehmen wir nur in dem Format .pdf entgegen.
- Elektronische Forderungsanmeldungen müssen die Person erkennen lassen, die den Schriftsatz verantwortet. Nach unserem Verständnis sind dazu geeignet:
  - 1) Scan der handschriftlichen Unterschrift ODER
  - 2) qualifizierte elektronische Signatur (§ 126a Abs. 1 BGB).
- Elektronische Forderungsanmeldungen, die von den o.g. Vorgaben abweichen, nehmen wir nicht zur Bearbeitung an.

### Hintergrund: § 174 Abs. 4 InsO (n.F.\*)

*<sup>1</sup>Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen; der Insolvenzverwalter kann einen gängigen elektronischen Übermittlungsweg sowie ein gängiges Dateiformat vorgeben. <sup>2</sup>Der Insolvenzverwalter muss daneben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung für die Übermittlung anbieten. <sup>3</sup>Als Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann in diesen Fällen auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. <sup>4</sup>Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrücke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.*

\* gilt ab dem 17.07.2024 und ist gem. Artikel 103n Abs. 2 (Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz) allgemein anwendbar:

*§ 174 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Insolvenzordnung in der ab dem 17. Juli 2024 geltenden Fassung ist auch auf solche Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind.*